



Newsletter

#01 / 2012

Liebe Leserin, lieber Leser,

Zur Einleitung in unseren zweiten Newsletter schlage ich Ihnen eine Gleichung vor : $\text{Transparenz} + \text{Schutz} = \text{Vertrauen}$.

Die Transparenz. Die Demokratie von heute findet sich nicht mit dem Staatsgeheimnis ab. Sie verlangt einen offenen politischen Raum, in dem die Information allen zugänglich ist: dies ist das Prinzip der staatlichen Transparenz.

Transparenz ist nicht ohne weiteres gegeben. Um sie zu erreichen, muss der Staat mit den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren, sie aktiv informieren und prinzipiell Zugang zu amtlichen Dokumenten gewähren. Der Blick des Einzelnen auf den Staat ist in diesem Fall nicht mehr vom Gedanken des Hindernisses geprägt, sondern von der Transparenz.

Der Schutz. In der heutigen Demokratie überschreitet der politische Raum die Grenzen von Versammlungen, Plätzen und Restaurants. Durch die stetige Öffnung ist der politische Raum theoretisch überall anzutreffen. Der Staat muss daher das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf den Schutz der Informationen hinsichtlich ihres Privatlebens bewahren.

Den Schutz persönlicher Daten erlangt man nicht ohne Dazutun. Eine ständige Verteidigung der Grenzen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich ist notwendig. Zudem ist die Einsicht wichtig, dass das Recht auf Privatleben die Basis der Ausübung jeglicher Freiheiten ist.

Das Vertrauen. Die Anwendung der Prinzipien von Transparenz und Datenschutz zielt darauf ab, allen den Zugang zur öffentlichen Information und die Wahrung der Privatsphäre zu garantieren. Diese beiden Prinzipien sind bei weitem kein Widerspruch, sondern tragen beide zur Bewahrung und Verstärkung des Vertrauens der Bevölkerung gegenüber dem Staat bei.

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz möchte sich mit ihrem zweifachen Namen und ihrer Unabhängigkeit in diese Dynamik der Vertrauensbildung einschreiben. Bei der Lektüre dieses Newsletters finden Sie konkrete Beispiele ihrer Berater- und Kontrollrolle.

Sie werden auch sehen, dass alle aktiv teilnehmen können, sei es durch die Eingabe eines Zugangsgesuchs oder durch die Ausübung des Sperrrechts.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Marc Sugnaux,
Präsident der Kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Inhalt

Inhalt	1
Aktualitäten	2
Datenschutzgesetzgebung – Rückblick und Ausblick	2
Mehr als 50 Zugangsgesuche im Jahr 2011	3
Endlich ein Gesetz über die Videoüberwachung!	3
Öffentliche Informationen und offene Daten	4
Informationen an öffentliche Organe	5
Leitfaden zum Zugangsrecht für öffentliche Organe	5
Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle an einen Anwalt	5
Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten	5
Bekanntgabe von Steuerveranlagungsdaten	5
Hinzufügung eines Fotos an eine Email-Signatur	6
Bekanntgabe des Namens eines Mieters	6
Formular für das Sperrrecht	6
Formular für das Sperrrecht auf kantonaler Ebene	6

Aktualitäten

Datenschutzgesetzgebung – Rückblick und Ausblick

In welchem Kontext entstand vor 20 Jahren die Datenschutzgesetzgebung, was hat sich seither verändert und wo besteht Neuerungsbedarf? Diese Fragen wurden an einer Tagung Ende April in Bellinzona erörtert. In einem Punkt waren sich alle einig: während den letzten Jahren haben sich die Herausforderungen für den Datenschutz erheblich akzentuiert.

Bereits vor 20 Jahren war das Inkrafttreten der Datenschutzgesetzgebung auf eidgenössischer Ebene eine Reaktion auf die technologische Entwicklung. Daten wurden erstmals durch Grosscomputer bearbeitet und damit einherging das Gefühl, dass Persönlichkeitsrechte gefährdet sein könnten. Im Vergleich zur damaligen Situation, als die Datenbearbeitung trotz der neuen Entwicklung noch sehr beherrschbar war, stehe man heute vor noch weiterreichenden Herausforderungen, sagte Jean-Philippe Walter, Stellvertretender Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter. Es seien Reformen notwendig, um den Herausforderungen in der heutigen globalisierten Welt gerecht zu werden.

Zahlreiche Datenspuren

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs bewusst: im November letzten Jahres beauftragte er das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement damit, gesetzgeberische Massnahmen zur Stärkung des Datenschutzes zu prüfen.

Die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ermöglichten heute, vermehrt persönliche Daten zu erheben, miteinander zu verknüpfen, weiterzugeben und auszuwerten, hiess es. Die Kontrolle über die Datenspuren, die der Mensch in den unterschiedlichsten Lebensbereichen bewusst und unbewusst hinterlasse, werde immer schwieriger.

Ziel bei einer derartigen Anpassung der Datenschutzgesetzgebung müsse unter anderem sein, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass alle die Informations- und Kommunikationstechnologien mit bestem Vertrauen nutzen könnten, so Jean-Philippe Walter. In der virtuellen Welt hätten die gleichen Rechte zu gelten wie in der realen Welt. Ideal wäre ein eidgenössisches Rahmengesetz mit Überwachungsinstanzen in den Kantonen. Zudem stünden auch eine Harmonisierung mit dem europäischen Recht sowie die gleichen Regeln für den privaten und öffentlichen Bereich im Vordergrund.

«Black box»

Gerade im privaten Bereich gebe es praktisch niemanden, der sich voll und ganz an das Datenschutzgesetz halte, gab Rechtsberater David Rosenthal zu bedenken. Schärfere Sanktionsmöglichkeiten seien hier eine Möglichkeit, würden allerdings die Kosten und nicht unbedingt den gefühlten Datenschutz steigern. Nicht wenige Unternehmen verstünden nicht, wie das Datenschutzgesetz funktioniere und auch für die meisten Juristen sei es nach wie vor eine

«black box». Das Datenschutzgesetz habe in seinen Augen allerdings zu Unrecht einen schlechten Ruf. Meist könne es vernünftig angewandt werden und es bestehe kaum unnötiger Formalismus.

Dass wir aber in der Tat weit von Rechtsklarheit entfernt sind, bestätigte auch Prof. Bertil Cottier. Bei der Datenschutzgesetzgebung auf eidgenössischer Ebene handle es sich um einen abstrakten Text mit generellen Prinzipien, bei denen häufig Interpretationsbedarf von Seiten der Gerichte bestehe. Trotzdem seien nur wenige Gerichtsurteile rund um den Datenschutz zu finden. Dies erklärt sich Cottier mit den geringen Kenntnissen der Datenschutzgesetzgebung, der Zurückhaltung der Opfer, sich in häufig kostspieligen Prozessen zu engagieren und dem limitierten Handlungsspielraum des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten im privaten Sektor.

Mehr als 50 Zugangsgesuche im Jahr 2011

Die Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission hat ab dem ersten Jahr des Bestehens des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten mit der Evaluierung des Zugangsrechts begonnen. Die Analyse zeigte, dass mehr als 50 Zugangsgesuche bei den freiburgischen öffentlichen Organen eingereicht wurden. Nach den der Behörde bekanntgegebenen Zahlen sind im letzten Jahr 53 Zugangsgesuche eingegangen. In 26 Fällen bewilligten die öffentlichen Organe vollständigen Zugang, in 2 Fällen teilweisen Zugang. In 13 Fällen wurde der Zugang zu den Dokumenten verweigert, 12 Fälle sind als hängig gemeldet worden.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist von den freiburgischen öffentlichen Organen eingehalten worden. Obschon die betroffenen öffentlichen Organe regelmässig mehrere Stunden für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs aufgewendet haben, sind soweit der Behörde bekannt keine Gebühren erhoben worden.

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variiert erheblich. Einige öffentliche Organe haben für 2011 einen Zeitaufwand von weniger als einer Stunde für das Zugangsrecht angegeben, während andere mehr als 20 Stunden investiert haben. Die der Behörde gemachten Angaben zeigen jedoch klar, dass die Einführung des Zugangsrechts bei den öffentlichen Organen ohne allzu grosse Mehrbelastung des Personals möglich war.

Endlich ein Gesetz über die Videoüberwachung!

In unserem ersten Newsletter hatten wir das baldige Inkrafttreten des Gesetzes über die Videoüberwachung angekündigt. Jetzt ist es soweit! Bis jetzt ist allerdings der grosse Ansturm ausgeblieben; unsere Behörde hat erst zu einem Gesuch um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage an einer Tankstelle Stellung genommen.

Seit dem 1. Januar 2012 muss jedes Videoüberwachungssystem den Vorgaben des Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3) sowie der Ausführungsverordnung (VidV; SGF 17.31) entsprechen. Diese Bestimmungen gelten für alle Anlagen, die den gesamten öffentlichen Raum oder einen Teil filmen (Parks, Plätze, Strassen usw.), aber auch dem Publikum zugängliche Gebäude der öffentlichen Verwaltung. Für Überwachungsanlagen, die keine Bilder aufzeichnen, braucht nur das Meldeformular auf der Website der Oberämter (s. Links weiter unten) ausgefüllt zu werden. Systeme, die Bilder aufzeichnen, müssen bewilligt werden; der Bewilligungsantrag ist mit dem ebenfalls auf der Website der Oberämter verfügbaren entsprechenden Formular zu stellen (s. Links weiter unten). Alle Videoüberwachungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits existiert haben, müssen in Übereinstimmung mit dem VidG gebracht werden, und zwar bis zum 31. Dezember 2012: Denken Sie daran vor Ende des Jahres!

Oberamt Broyebezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/pbr/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Glanebezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/pgl/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Greyerzbezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/pgr/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Seebezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/pla/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Saanebezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/psa/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Sensebezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/psi/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Oberamt Vivisbachbezirk: (<http://www.fr.ch/pref/de/pub/pve/dienstleistungen/videoueberwachung.htm>)

Öffentliche Informationen und offene Daten

–
Wieviel Transparenz entsteht dank dem Öffentlichkeitsprinzip und Open Government Data? Dieser Frage ging eine Tagung nach, die Anfang Jahr in Basel anlässlich der dortigen Einführung des Öffentlichkeitsprinzips stattfand. Spezialisten aus In- und Ausland berichteten von ihren Erfahrungen und Bestrebungen zu mehr Transparenz.

Geht es beim Öffentlichkeitsprinzip für den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Beat Rudin, «um eine gläserne Verwaltung, aber nicht um den gläsernen Bürger», so geht das Prinzip von Open Government Data (OGD) noch weiter: bestehende nicht-personenbezogene Daten sollen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie von interessierten Kreisen ausgewertet, weitergenutzt und angereichert werden können.

Veröffentlichung von Regierungsratsbeschlüssen

In punkto Öffentlichkeitsprinzip bilden sowohl in Basel-Stadt als auch in Zürich, wo der Öffentlichkeitsgrundsatz seit 2008 gilt, die Veröffentlichung von Regierungsratsbeschlüssen die sichtbarste Änderung. Die vor der Einführung geäusserte Befürchtung, dass die Verwaltung durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gelähmt werde, habe sich nicht bewahrheitet, sagte der Zürcher Rechtskonsulent Peter Saile: «Im Gegenteil, manchmal muss die Verwaltung nun sogar gebremst werden!»

Auf eidgenössischer Ebene, wo das Öffentlichkeitsprinzip vor bald 6 Jahren eingeführt wurde, sei seither eindeutig ein Trend zu vermehrter aktiver Kommunikation festzustellen, erläuterte Stephan Brunner, Leiter des Rechtsdiensts der Bundeskanzlei. Das Zugangsrecht an sich werde allerdings relativ wenig benutzt und sei sowohl in der Öffentlichkeit als auch verwaltungsintern immer noch wenig bekannt. Eine der Herausforderungen für die Zukunft sei eindeutig, effizientere und einfachere Möglichkeiten des Zugangs zu schaffen.

Maschinenlesbar und kostenloser Zugang

Eine einfache Möglichkeit des Zugangs zu Daten, dies ist auch eine der Bestrebungen der Open Government Data Bewegung, die vor einigen Monaten den Verein Opendata.ch gegründet hat. Zudem sollten die Daten auch maschinenlesbar, der Zugang zentral und kostenlos sein. Es befänden sich geradezu Daten-Schätze in der öffentlichen Hand, zu denen es Zugang zu gewähren

gelte, sagte André Golliez der Agentur itopia an der Tagung. So zum Beispiel amtliche Statistiken, Geodaten, Archivbestände, aber auch Fahrplan- und Verkehrsdaten, Wetter- und Umweltdaten, Forschungsdaten etc. Fünf Erwartungen stünden im Zentrum: eine höhere Transparenz von Regierung und Behörden, mehr Partizipation der Zivilgesellschaft, bessere Beurteilung und Auswahl öffentlicher Dienstleistungen, bessere Qualität und Resultate öffentlicher Dienstleistungen und wirtschaftliches Wachstum.

Die Vorreiter in diesem Gebiet sind im angelsächsischen Raum anzusiedeln, doch auch in Europa findet eine entsprechende Auseinandersetzung statt. In der Schweiz sind in Basel und Zürich entsprechende Bestrebungen im Gang, eine Open Government Data-Studie Schweiz der Berner Fachhochschule und weiterer Partner soll diesen Sommer vorliegen.

Wie ein derartiger städtischer Auftritt aussehen kann, zeigte Johann Mittheisz, CIO der Stadt Wien. Mit dem Slogan „Wir sitzen nicht auf den Daten“ setzt Wien seine Open Government Strategie um und baut diese unter Einbezug der Zielgruppen ständig aus (www.wien.gv.at/ikt/opengov/). Die Stadt verspricht sich davon unter anderem Impulse für ihre Wirtschaft, Feedback für Verwaltungsprozesse und Mehrwerte für die Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg zu immer mehr Transparenz.

Informationen an öffentliche Organe



Leitfaden zum Zugangsrecht für öffentliche Organe

Ein neuer Leitfaden zum Zugangsrecht, das auf dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten basiert, ist auf unserer Website verfügbar. Zielpublikum sind die öffentlichen Organe. Mit dem Dokument sollen in zusammengefasster Art und Weise Antworten auf die Fragen geliefert werden, die sich einem öffentlichen Organ beim Bearbeiten eines Zugangsgesuchs stellen. Werfen Sie einen Blick hinein!

(http://www.fr.ch/atprd/de/pub/publikationen/oeffentlichkeit/guide_pratique.htm)

Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle an einen Anwalt

Nach der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Einwohnerkontrolle einer privaten Person Auskünfte erteilen. Gemäss Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1) braucht sich die Einwohnerkontrolle nicht bei jeder Datenbekanntgabe zu fragen, ob der Grundsatz der Zweckbindung eingehalten ist, sondern muss lediglich prüfen, ob die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (was auch für den Gläubiger gilt, der die Adresse seines Schuldners ausfindig machen will).

Im speziellen Fall des Anwalts einer geschiedenen Frau, die Auskünfte über das von ihrem Exmann anerkannte Kind einer anderen Partnerin verlangt, stellt sich die Frage, ob der Rechtsvertreter berechtigt ist, diese Informationen in Erfahrung zu bringen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher muss einerseits prüfen, ob eine gesetzliche Pflicht besteht, dem Anwalt diese Auskünfte zu erteilen, und ob andererseits ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht worden ist.

In diesem Fall fiel die Antwort negativ aus: Es bestand weder eine gesetzliche Pflicht, noch ein vom Anwalt der Exfrau glaubhaft gemachtes berechtigtes Interesse, um diese Auskünfte über das Kind einer anderen Partnerin zu erlangen.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Freiburg fordert die Einwohnerkontrollbehörden auf, bei der Auskunftserteilung an den Anwalt einer Partei immer sehr vorsichtig zu sein. Dies gilt auch für die anderen öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden, die mit ähnlichen Auskunftsbegehren zu tun haben.

Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten

Unter besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 3 Lit. c des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) fallen «die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten (Ziff. 1), die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit (Ziff. 2), Massnahmen der sozialen Hilfe (Ziff. 3), strafrechtliche oder administrative Sanktionen und diesbezügliche Verfahren (Ziff. 4)». Für das Bearbeiten aller dieser sensiblen Daten gilt deshalb nach Artikel 8 DSchG eine besondere Sorgfaltspflicht. Für unsere Behörde dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur dann bekanntgegeben werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erlaubt (in einem Gesetz verankert und nicht nur in einer Verordnung oder einem Reglement). Ohne solche Gesetzgebung ist jegliche Bekanntgabe dieser Art unzulässig (z.B. die Bekanntgabe von Informationen über die psychische Gesundheit einer sozialhilfeabhängigen Person an einer Gemeinderatssitzung).

Bekanntgabe von Steuerveranlagungsdaten

Wir wurden mit zwei Fragen zur Bekanntgabe der Steuerveranlagungsdaten eines Elternteils eines Studierenden durch die Gemeinde betraut. Die eine Frage betraf die Weitergabe der Steuerdaten an einen Sozialdienst, die andere die Bekanntgabe im Rahmen eines Gesuchs um Ausbildungsbeiträge. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde die Steuerveranlagung eines Elternteils nicht bekanntgeben darf. Ohne gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe ist es in der Sozialhilfe Sache des Sozialdienstes selber, die Eltern zu kontaktieren und von ihnen die Unterstützungsleistungen nach Artikel 328 ZGB zu verlangen. Weigern sich diese, so kann gerichtlich vorgegangen werden, und in diesem Fall ist es an der Justiz zu entscheiden, welche allfälligen Beweismittel vorzulegen sind. Bei einem Gesuch um Ausbildungsbeiträge sind das Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen und das entsprechende Ausführungsreglement vom 8. Juli 2008 anwendbar. In diesem Fall ist es Aufgabe des Amtes für Ausbildungsbeiträge, die entsprechende Auskunft im Einzelfall direkt bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzuholen. Es ist also Sache der Person, die Ausbildungsbeiträge beantragt, dem Amt für Ausbildungsbeiträge mitzuteilen, dass sie von ihren Eltern keine Auskunft über deren Steuerveranlagung erhält.

Hinzufügung eines Fotos an eine Email-Signatur

Das Anfügen eines Fotos von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an Emails nimmt bei einigen Stellen der öffentlichen Verwaltung Einzug. Ziel einer derartigen Verbindung von Foto und Namen ist eine verbesserte Kommunikation durch gegenseitige Wiedererkennung. Von Datenschutzseite her ist dies aber nicht unbedenklich, da die betroffene Person die Macht über ihr Bild verliert. Die einfache Zustimmung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sein/ihr Bild zu veröffentlichen, reicht daher nicht aus. Da keine gesetzliche Grundlage vorliegt, welche die Frage klar regelt, muss das öffentliche Organ nicht nur abklären, ob eine derartige Veröffentlichung notwendig zur Erfüllung seiner Aufgabe ist, sondern auch ob die Veröffentlichung angesichts seiner Verantwortung möglich ist.

Bekanntgabe des Namens eines Mieters

Ein Wohnungseigentümer hat uns kontaktiert, weil eine Gemeinde ihm die Bekanntgabe des Namens eines seiner Mieter verweigert hatte, der ausgezogen war und die Wohnung in sehr schlechtem Zustand hinterlassen hatte. Ein schriftlicher Vertrag war wohl abgeschlossen worden, aber ohne vollständigen offiziellen Namen, weshalb keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden konnten. Grundsätzlich kann eine Gemeinde Personendaten bekanntgeben, wenn die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Eine solche Auskunftserteilung ist nach Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1) möglich. Allerdings dürfen einer privaten Person oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, nur Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Beruf, Adresse und Ankunftsdatum sowie ggf. das Wegzugsdatum und der neue Wohnort einer bestimmten Person bekanntgegeben werden. Nach Art. 18 EKG ist es auch möglich, diese Daten sperren zu lassen. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist eine Bekanntgabe aber trotz Sperrung zulässig, wenn die Sperrung zur Folge hätte, dass die antragstellende Person ihre Rechtsansprüche nicht geltend machen oder andere berechnigte Interessen nicht wahrnehmen könnte. Im konkreten Fall kamen wir zum Schluss, der Vermieter solle der Gemeinde den Mietvertrag vorlegen und damit sein berechtigtes Interesse an der Auskunft über die betreffende Person geltend machen, woraufhin die Gemeinde Name und Vorname des Mieters bekanntgeben dürfe.

Formular für das Sperrrecht

In unserem ersten Newsletter hatten wir in der Rubrik «Gemeindeinformationen» die Möglichkeit der Sperrung von Daten bei der Einwohnerkontrolle angesprochen. Auf unserer Website ist nun unter folgender Adresse das entsprechende Formular aufgeschaltet: (http://www.fr.ch/atprd/files/pdf41/Exemplaire_de_formulaire_de_droit_de_blocage_au_co_21.pdf)

Formular für das Sperrrecht auf kantonaler Ebene

Wie bei der Einwohnerkontrolle können die Bürgerinnen und Bürger auch von kantonalen Organen verlangen, dass die Bekanntgabe ihrer Personendaten unterlassen wird. Mit einer schriftlichen Erklärung an das betreffende kantonale Organ ist so die Sperrung der Bekanntgabe persönlicher Daten an Privatpersonen möglich. Allerdings begründet dies kein generelles Sperrrecht wie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1/ s. Art. 18 EKG). Artikel 11 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) bestimmt Folgendes: «Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn: a) ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person oder eines Dritten es verlangt [...]». Also kann der Kanton auch beschliessen, die Daten gewisser Personen nicht bekanntzugeben, wenn die Bekanntgabe mit einem Risiko verbunden sein könnte (z.B. Personalkategorien wie Angehörige der Kantonspolizei oder Gerichtsmitarbeiter usw.), auch wenn die Sperrung nicht beantragt wurde. Ausserdem können nach Artikel 26 Abs. 2 DSchG Bürgerinnen und Bürger, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, verlangen, dass ein öffentliches Organ die Bekanntgabe von Daten an Dritte unterlässt. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) hat übrigens infolge eines Urteils der eidgenössischen Datenschutzkommission im Strassenverkehrsrecht (VPB 2004 III 68.69) ein Formular aufgeschaltet, damit Fahrzeughalter ihre online zugänglichen Halterdaten sperren lassen können (s. Link unten). (http://www.fr.ch/atprd/files/pdf43/Exemplaire_de_formulaire_de_droit_de_blocage_aux_org_df2.pdf http://www.fr.ch/ocn/files/pdf42/Antrag_Sperrung_Halterdaten_AutoindexB.pdf)



Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Chorherrengasse 2, CH-1700 Freiburg

T. +41 26 322 50 08, F + 41 26 305 59 72

-

www.fr.ch/atprd

-

Juni 2012